



## Öffentliche Bekanntmachung

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekanntgegeben:

### **Allgemeinverfügung des Altmarkkreises Salzwedel über die vorläufige Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet Gardelegen**

Aufgrund des § 12 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, § 52 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), und § 73 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verordnet der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde:

#### **1. Geltungsbereich**

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ist beabsichtigt zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen Ia und II des Wasserwerkes Gardelegen in der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festzusetzen. Die vorläufige Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten dient der Sicherung des mit der beabsichtigten Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgten Zwecks. Begünstigter sind der Wasserverband Gardelegen sowie dessen Rechtsnachfolger.
- (2) Das vorläufige Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzbereiche
  1. Zone I: Fassungsbereiche
  2. Zone II: Engere Schutzzone
  3. Zone III: Weitere Schutzzone
- (3) Die Zonen liegen in folgenden Gemarkungen, Fluren und Flurstücken:

Zone I, WF Ia:

<b>Brunnen</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
1	Gardelegen	34	22/2
2			
3			

Zone I, WF II:

Brunnen	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Gardelegen	30	112
2	Gardelegen	30	
3	Gardelegen	30	6/1
5	Gardelegen	30	48
6	Gardelegen	30	

Zone II, WF Ia:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Gardelegen	29	151/2, 153/1, 156, 157/4, 157/5, 157/6 und 160/1
Gardelegen	34	3/4, 9/2, 9/3, 9/4, 22/2, 31/3, 31/4, 43/12 und 49

Zone II, WF II:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Gardelegen	30	6/1, 29, 48, 53, 56, 62, 75/21, 112, 187, 189, 192, 193, 195, 198, 199 und 259

Zone III, WF Ia und WF II:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Gardelegen	29	118/1, 118/2, 119/4, 119/8, 120/1, 146, 148, 151/2, 153/1, 156, 157/4, 157/5, 157/6, 159/1, 160/1, 164, 165/1, 166/1, 205, 206, 208, 209, 210, 211, 212, 255/159, 278/159, 279/159, 280/159, 307, 318/124, 342, 343, 353/160, 355/163, 410/119 und 411/119
Gardelegen	30	6/1, 29, 41/1, 41/2, 41/3, 41/4, 41/5, 41/6, 41/7, 41/8, 41/9, 41/10, 42/1, 42/3, 48, 53, 56, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 75/21, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 88/44, 89, 92, 112, 155/45, 157/45, 187, 189, 192, 193, 195, 198, 199 und 259

Gardelegen	31	1, 4, 5/1, 5/2, 5/3, 5/4, 5/5, 5/6, 5/7, 5/8, 5/9, 5/10, 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 7/7, 8/1, 8/2, 8/3, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 9/6, 9/7, 9/8, 9/9, 9/10, 9/11, 9/12, 9/13, 9/14, 9/15, 9/16, 9/17, 9/18, 9/19, 9/20 und 9/21
Gardelegen	32	2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 9/1, 9/2, 13/1, 13/2, 17/1, 21/2, 22/2, 23/1, 24/2 und 24/3
Gardelegen	33	1, 7/1, 11, 19/1, 21/1, 22/1, 24, 25 und 27
Gardelegen	34	3/4, 9/2, 9/3, 9/4, 19, 22/2, 31/3, 31/4, 36, 43/12 und 49
Kloster Neuendorf	4	266, 267, 268, 269, 270, 271, 292, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304/1, 353, 354, 357/1, 358, 359, 360/1, 362/1, 364, 365, 366/1, 366/2, 367, 368/1, 368/2, 369, 370, 439, 509, 594, 596 und 606
Kloster Neuendorf	6	7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17/1, 32, 34, 39, 50, 51, 52, 83, 86, 87 und 88
Kloster Neuendorf	7	5 und 34

Die Begrenzung der Zonen wird wie folgt beschrieben:

#### Zone I, WF Ia

Die Grenzlinie der Zone I verläuft jeweils am Rand einer quadratischen Fläche mit einer Seitenlänge von 20 m allseitig um den Brunnenstandort als Mittelpunkt. Die Schutzzone I der Wasserfassung Ia wird durch die bereits vorhandene Umzäunung um die drei Förderbrunnen definiert.

#### Zone I, WF II

Die Grenzlinie der Zone I verläuft jeweils am Rand einer quadratischen Fläche mit einer Seitenlänge von 20 m allseitig um den Brunnenstandort als Mittelpunkt. Die Schutzzone I der Wasserfassung II wird durch die bereits vorhandene Umzäunung um die fünf Förderbrunnen definiert.

#### Zone II, WF Ia

Die Beschreibung des vorgeschlagenen Grenzverlaufs für die Schutzzone II der WF Ia beginnt in der NE-Ecke des Gebiets bei der Zufahrt von der ehemaligen B 71 (Magdeburger Landstraße) zum Gelände des Schießplatzes Zienau. Von hier aus verläuft ein unbefestigter Feld-Waldweg (Flurstück 151/2), zunächst parallel zum umzäunten Schießplatz, in SE-Richtung in den Forst. Die Schutzgebietsgrenze erstreckt sich vom Grenzstein an der Zufahrt vom Schießplatz parallel zum NE-Rand des Weges, auf Wiesengelände. Nach etwa 250 m erreicht der Weg den Waldrand. Die

Schutzgebietsgrenze verläuft weiter am NW-Rand des Waldweges, bis dieser nach weiteren 350 m eine größere Wegkreuzung/Gabelung erreicht. Der bisherige Weg trifft hier auf den aus NW kommenden Zufahrtsweg zur Wasserfassung, sowie einen weiteren Waldweg der halblinks tiefer in den Lindenthaler Forst führt. Die Grenze der Schutzzone II bleibt am NW-Rand des halbrechts weiterverlaufenden Hauptweges (Flurstück 19). Nach ca. 270 m geht rechts ein schmaler unbefestigter Fußweg ab, der die südwestliche Begrenzung des Flurstücks 22 bildet. Dieser Pfad erreicht nach 130 m den Waldrand. Von hier aus verläuft die Schutzgebietsgrenze entlang des SW Randes von Flurstück 49, das sich zurzeit als Teil einer größeren Ackerfläche darstellt. Der genaue Verlauf der Flurstücksgrenze im Gelände ist zu Vermessen und mit einer entsprechenden Beschilderung zu markieren. Die Nordwest- bzw. Nordgrenze der Schutzzone II erstreckt sich parallel der Asphaltstraße am Erlebnisbad Zienau in NE-Richtung bis zur Einmündung auf die Magdeburger Landstraße, an der Kreuzung nach Zienau. Ab der Kreuzung biegt die Schutzgebietsgrenze nahezu senkrecht in SE-Richtung um und verläuft hier parallel zur Magdeburger Landstraße bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung an der Zufahrt zum Schießplatz Zienau.

### Zone II, WF II

Der Startpunkt für die folgende Beschreibung der Schutzgebietsgrenzen für die Schutzzone II der Wasserfassung II des WW Gardelegen liegt unmittelbar östlich der Brücke der Bundesstraße B 71 über die Klosterstraße (Zienau), die hier in die asphaltierte Verbindungsstraße zwischen Zienau und Kloster Neuendorf übergeht. Die Bundesstraße bildet in diesem Streckenabschnitt einen Dammkörper der sich rund 6 m über die Umgebung erhebt. Die Schutzgebietsgrenze verläuft von der Brücke aus in nördlicher Richtung parallel zum Entwässerungsgraben der B 71. Nach ca. 300 m erreicht die Schutzgebietsgrenze die Trasse der W-E verlaufenden Bahnstrecke Hannover-Berlin, welche die nördliche Begrenzung des Schutzgebiets bildet. Die Schutzgebietsgrenze biegt hier rechtwinklig in östliche Richtung um und folgt dem Waldrand (d.h. Nordgrenze der Flurstücke 187, 189, 193), der in einem Abstand von ca. 20 m parallel zur Bahntrasse verläuft. Nach rund 500 m, an der NE-Ecke des Waldgebietes, biegt die Schutzgebietsgrenze dem Waldrand folgend (= Ostgrenze der Flurstücke 192, 193, Flur 30, Gemarkung Gardelegen) nach Süden um. Ein parallel zum Waldrand verlaufender Weg führt hier, vorbei an zwei Grundwassermessstellen, bis zur asphaltierten Verbindungsstraße zwischen Zienau und Kloster Neuendorf. Nach der Querung der Straße verläuft die Schutzgebietsgrenze zunächst ca. 30 m parallel zum Straßenverlauf in Richtung NE, entlang der NW-Grenze von Flurstück 46, dann biegt sie in südlicher Richtung ab und quert den asphaltierten Weg der in WNW-Richtung in Richtung auf die Bahngleise verläuft. Die Schutzgebietsgrenze verläuft nun entlang der Südseite des Asphaltweges (Flurstück 52) bis dieser nach rund 260 m endet. Ab hier orientiert sich die Schutzzonenbemessung an der Gemarkungsgrenze zwischen Gardelegen und Kloster Neuendorf, die in südlicher Richtung entlang einer Baumreihe (mit Graben) verläuft (Flurstück 439, Gemarkung Kloster Neuendorf). Nach ca. 180 m geht die Baumreihe fließend in den Waldrand über, der nach weiteren rund 280 m rechtwinklig in WNW-Richtung umknickt. Ab diesem Knick folgt der Verlauf der Schutzgebietszone II der südöstlichen Grenze von Flurstück 6/1 (Gemarkung Gardelegen, Flur 30). Da sich der Verlauf der NE-SW streichenden Flurstücksgrenze in dem bewaldeten Gelände nicht nachvollziehen lässt, ist dieser kartographisch zu vermessen und mit einer anforderungsgerechten Beschilderung zu markieren. Nach ca. 450 m biegt die Flurstücksgrenze in N-S-Richtung um und verläuft parallel zu einem NS-streichenden Waldweg, bis dieser nach weiteren 150 m eine größere Kreuzung erreicht. Ab der Kreuzung knickt die Schutzgebietsgrenze in WNW-Richtung um und verläuft entlang eines kaum noch befahrbaren Waldweges (Flurstück 92), der die SW-Begrenzung der Flurstücke 112 und 6/1 bildet. Nach rund 650 m biegt der Weg kurz vor dem Erreichen der B 71 in NNW-Richtung um. Die Schutzgebietsgrenze bleibt auf der Ostseite des Weges (Flurstücke 98 und 104) bis dieser den Ausgangspunkt der Schutzgebietsbeschreibung an der B71-Brücke östlich von Zienau erreicht.

### Zone III, WF Ia und WF II

Die Beschreibung der Schutzgebietsgrenzen für die gemeinsame Schutzzone III der Wasserfassungen Gardelegen WF Ia und WF II beginnt an der Zufahrt zur Schießbahn Zienau. Der Grenzverlauf entspricht zunächst der südwestlichen Grenze von Schutzzone II der WF Ia (NW Rand der Flurstücke 151/2 und 19). Ab der SE-Ecke der Schutzzone II folgt der Grenzverlauf weitere 300 m dem nach SW verlaufenden Waldweg nach Lindenthal, bis zum Erreichen einer Kreuzung. Der bisherige Weg trifft hier auf einen aus SE kommenden Fahrweg, der auf einer Strecke von ca. 500 m als "Trimm-Dich" Pfad ausgebaut wurde. Die Schutzgebietsgrenze biegt ab dieser Kreuzung auf den aus SE kommenden Weg um. Von der Kreuzung aus verläuft die Schutzgebietsgrenze nun immer entlang dieses Weges bis zur ersten Kreuzung hinter dem Feuerwachturm auf dem Bullenberg (nach ca. 1,7 km). An dieser „T“-Kreuzung folgt die Begrenzungslinie der Schutzzone dem links bzw. ESE abgehenden Fahrweg in Richtung Wanderrastplatz „Dreigrenzenstein“. Nach ca. 1300 m, etwa 150 m vor der Kreuzung „Dreigrenzenstein“, trifft der Fahrweg der bisher die Grenze der Schutzgebiete III markiert hat, spitzwinklig auf einen weiteren aus Richtung NNW kommenden Fahrweg. Die Schutzgebietsgrenze quert diesen Weg und folgt einer NW-SE verlaufenden Schneise, welche die äußerste Südecke des Flurstücks 13/2 markiert. Die Schneise trifft nach ca. 140 m auf den Hauptfahrweg (Kreuzung ca. 50 m nordöstlich des Findlings-Denkmal „Dreigrenzenstein“), der in nordwestlicher Richtung zur B 71 führt. Die Bemessungsgrenze der Schutzzone III erstreckt sich linkerhand entlang des Weges (SE-Grenze der Flurstücke 13/2 und 13/1), der, vorbei am „Schwarzen Pfuhl“, nach rund 1,4 km, unmittelbar nordwestlich der ehemaligen Bahnlinie Gardelegen-Letzlingen, auf die B 71 trifft. Die Schutzgebietsgrenze quert hier die B 71 und setzt sich auf der anderen Straßenseite, östlich der Bahngleise, zwischen der ehemaligen Försterei Letzlingen und dem Bahndamm fort. Ab der Straße verläuft die Bemessungslinie in nordöstlicher Richtung entlang des stillgelegten Bahngleises, das von einem parallel geführten Fahrweg begleitet wird. Nach 450 m geht der stillgelegte Gleisabschnitt in die neue Bahntrasse der Strecke Gardelegen - „Gefechtsübungszentrum Altmark“ über. Die Grenze der Schutzzone III quert nun die Bahnlinie und folgt weitere ca. 350 m der Bahntrasse bis zum Erreichen einer beschilderten Gleis-Überführung. Die Schutzgebietsgrenze knickt im weiteren Verlauf in östliche Richtung ab und folgt dem vorhandenen Waldweg über ca. 350 m bis zum Jäveritzer Moorbach. Die Schutzzone III orientiert sich fortan am Verlauf des Gewässers über eine Strecke von ca. 1,2 km und ändert dann ihre Richtung nach Nordwesten und folgt der Waldschneise bis zur Bahnlinie Hannover - Berlin (Letzlinger Weg). Die Grenze folgt etwa 150 m der Bahntrasse und zweigt anschließend in südwestliche Richtung ab. Folgt nun weitere 600 m einen Waldweg. Nun ändert sich der Grenzverlauf nach Nordwesten, erneut in Richtung Bahnstrecke und schließt auf Höhe der Bahnüberführung der Verbindungsstraße Zienau nach Kloster Neuendorf an die Grenze der Schutzzone II der WF II an.

- (4) Die genaue Lage und Abgrenzung des vorgesehenen Wasserschutzgebietes sind in einer topografischen Karte im Maßstab von 1: 10.000 eingetragen (s. **Anlage 3**).

Die einzelnen Zonen sind darin wie folgt dargestellt:

- a) Zone I: rote Umrandung
- b) Zone II: grüne Umrandung
- c) Zone III: gelbe Umrandung

- (5) Veränderungen der Landes-, Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs-, Flur- oder Flurstücksgrenzen oder der Bezeichnung der im vorläufigen Wasserschutzgebiet gelegenen Flurstücke nach Erlass dieser Allgemeinverfügung berühren nicht die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen.

(6) Ausfertigungen dieser vorläufigen Anordnung sowie die genannte Karte, die Bestandteil dieser Anordnung ist, liegen in den folgenden Behörden vor und können dort während der Dienstzeit von jedermann kostenlos eingesehen werden:

1. Altmarkkreis Salzwedel, Umweltamt  
Karl-Marx-Straße 16  
29410 Salzwedel

2. Hansestadt Gardelegen  
Rudolf-Breitscheid-Straße 3  
39638 Gardelegen

## 2. Schutzbestimmungen in der Zone I

- (1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlagen sowie der behördlichen Überwachung der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
- (2) Das Betreten der Zone I ist nur solchen beauftragten Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.
- (3) Die Zone I darf nur für Zwecke der Wasserversorgung oder als Wald oder Grünland genutzt werden. In diesem Bereich sind nur Maßnahmen zulässig, soweit sie der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von chemischen Mitteln für den Pflanzenschutz (Pflanzenschutzmittel) zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung und jegliche Düngung sind verboten.

## 3. Schutzbestimmungen in der Zone II und Zone III

- (1) Für die Zonen II und III gelten die Verbote (v) und Beschränkungen (b) gemäß der **Anlage 1** in Verbindung mit **Anlage 2** zu dieser Allgemeinverfügung.
- (2) Die untere Wasserbehörde kann die Einhaltung eines näher zu bestimmenden Stickstoff (N)-Zielsaldos oder anderer markanter Stoffe für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen anordnen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch landwirtschaftliche Bodennutzung Gewässerbelastungen hervorgerufen werden, die die Trinkwassergewinnung gefährden können.
- (3) Handlungen, die nach Absatz 1 beschränkt zulässig sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde. Die Genehmigung kann nur auf Antrag erteilt werden.
- (4) Die Kontrolle der gemäß Absatz 1 festgesetzten Verbote und Beschränkungen sowie die Einhaltung der Nebenbestimmungen der gemäß Absatz 3 erteilten Genehmigungen und der unter 5. erteilten Befreiungen erfolgt durch die untere Wasserbehörde. Die Kontrolltätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens bleiben hiervon unberührt.

#### **4. Duldungs- und Handlungspflichten**

- (1) Das begünstigte Wasserversorgungsunternehmen hat
  1. die Zone I gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch Einzäunung, zu schützen,
  2. die Zonen II und III durch entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen,
  3. die Einhaltung der unter 3. aufgeführten Schutzbestimmungen, die zum Schutz der Gewässer erforderlich sind, eigenverantwortlich im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten zu kontrollieren und festgestellte Verstöße unverzüglich der unteren Wasserbehörde zu melden.
  
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme von Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete
  1. die Grundstücke zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens betreten,
  2. den Fassungsbereich einzäunen,
  3. Beobachtungsstellen einrichten,
  4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
  5. Ablagerungen von Stoffen, die Gewässer gefährden können, beseitigen,
  6. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
  7. sonstige zur Erfüllung des Schutzzwecks erforderliche Handlungen vollziehen.
  
- (3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von landwirtschaftlichen Flächen sowie Flächen des Erwerbsgartenbaus haben ihre Grundstücke innerhalb des Wasserschutzgebietes analog den Vorgaben der Düngeverordnung (in der Fassung vom 26. Mai 2017, BGBl. I S. 1305, zuletzt geändert durch Artikel 32 der Verordnung vom 11. Dezember 2024, BGBl. 2024 I Nr. 411) und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (vom 10. November 1992, BGBl. I S. 1887, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Juni 2024, BGBl. 2024 I Nr. 216) zu bewirtschaften.

#### **5. Befreiung von den Schutzbestimmungen**

- (1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den in dieser Allgemeinverfügung erlassenen Schutzbestimmungen sowie den Duldungs- und Handlungspflichten im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und soweit der Schutzzweck dieser Allgemeinverfügung dadurch nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
  
- (2) Die Befreiung bedarf der Schriftform. Sie kann befristet und mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Die Überwachung der mit der Befreiung erteilten Nebenbestimmungen erfolgt durch die untere Wasserbehörde.

#### **6. Übergangsbestimmungen für bestehende Anlagen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Allgemeinverfügung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden können.

- (2) Der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die gemäß Absatz 1 zu dulddenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Dem begünstigten Wasserversorgungsunternehmen und dem Gewässerkundlichen Landesdienst ist der Bescheid zur Kenntnis zu geben.
- (3) Bis zur Entscheidung der unteren Wasserbehörde gelten rechtmäßig bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen, die nach dieser Allgemeinverfügung Verboten oder Beschränkungen unterliegen, als zugelassen.

## **7. Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit § 114 Abs. 3 WG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Schutzbestimmungen unter 2. oder 3. dieser Anordnung nicht beachtet oder Duldungs- und Handlungspflichten unter 4. dieser Allgemeinverfügung nicht erfüllt und ohne dass eine Genehmigung nach 3. Abs. 3 vorliegt oder eine Befreiung nach 5. dieser Allgemeinverfügung durch die untere Wasserbehörde erteilt wurde
1. entgegen Anlage 1 - 1.1 Rohstoffgewinnung betreibt und sonstige Abgrabungen mit Freilegung des Grundwassers durchführt (z. B. Tagebaue, Ton-, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche),
  2. entgegen Anlage 1 - 1.2 Rohstoffgewinnung betreibt und sonstige Abgrabungen ohne Freilegung des Grundwassers durchführt (z. B. Tagebaue, Ton-, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche),
  3. entgegen Anlage 1 - 1.3 Bergbau und Bohrlochbergbau betreibt,
  4. entgegen Anlage 1 - 1.4 Gestein unter hydraulischem Druck aufbricht („Fracking“) und die Speicherung von CO<sub>2</sub> durchführt,
  5. entgegen Anlage 1 - 1.5 Untergrundspeicher errichtet,
  6. entgegen Anlage 1 - 1.6 Grundwasserwärmepumpen und Erdwärmesonden errichtet, erweitert und betreibt,
  7. entgegen Anlage 1 - 1.7 Erdwärmekollektoren errichtet, erweitert und betreibt,
  8. entgegen Anlage 1 - 1.8 Untertagebergbau und Tunnelbau betreibt,
  9. entgegen Anlage 1 - 1.9 bergbauliche Rückstände ablagert und aufhaldet,
  10. entgegen Anlage 1 - 1.10 Bohrungen durchführt, ausgenommen Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung und deren Überwachung sowie Bohrungen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
  11. entgegen Anlage 1 - 1.11 Sprengungen durchführt,
  12. entgegen Anlage 1 - 2.1 Baugebiete einschließlich Gebiete für Industrie und produzierendes Gewerbe ausweist und erweitert,
  13. entgegen Anlage 1 - 2.2 Anlagen, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, errichtet, erweitert und betreibt,



14. entgegen Anlage 1 - 2.3 sonstige bauliche Anlagen, soweit sie nicht an anderer Stelle des Anhangs aufgeführt sind, errichtet und betreibt,
15. entgegen Anlage 1 - 2.4 Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln errichtet, erweitert und betreibt, ausgenommen die oberirdische Aufstellung von Transformatoren in der Schutzzone III,
16. entgegen Anlage 1 - 2.5 Biogas-/Bioethanolanlagen errichtet oder erweitert sowie Gärsubstrate lagert,
17. entgegen Anlage 1 - 2.6 Abfallbehandlungs- und Abfallbeseitigungsanlagen errichtet, erweitert und betreibt sowie Deponien im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes errichtet und betreibt,
18. entgegen Anlage 1 - 2.7 Rückstände und Reststoffe, u. a. aus Wärmekraftwerken, Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacke, Gießereialtsanden sowie aus der Altlastensanierung und Bodenbehandlung, verwertet oder abgelagert,
19. entgegen Anlage 1 - 2.8 mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung umgeht,
20. entgegen Anlage 1 - 2.9 Baggergut aus Gewässern abgelagert, ausgenommen nicht schädlich belastetes Baggergut (Z0) aus Entwässerungsgräben und im Rahmen von Arbeiten zur Gewässerunterhaltung in der Zone III,
21. entgegen Anlage 1 - 2.10 Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott, Altfahrzeugen oder Altreifen errichtet, erweitert und betreibt,
22. entgegen Anlage 1 - 2.11 Friedhöfe (Erdbestattungen) errichtet,
23. entgegen Anlage 1 - 2.12 Bestattungswälder (Urnenbestattung) errichtet, erweitert und betreibt,
24. entgegen Anlage 1 - 2.13 Tierkörper und Tierkörper Teile (tierische Nebenprodukte) vergräbt und abgelagert,
25. entgegen Anlage 1 - 2.14 Fahrzeugwaschanlagen errichtet, erweitert und betreibt,
26. entgegen Anlage 1 - 2.15 Wärmekraftwerke errichtet, erweitert und betreibt,
27. entgegen Anlage 1 - 3.1 Anlagen gemäß § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz errichtet und betreibt, ausgenommen Anlagen in der Zone III, die den Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechen und genehmigt sind sowie von einem Sachverständigen nach AwSV abgenommen wurden,
28. entgegen Anlage 1 - 3.2 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen errichtet, erweitert und betreibt,
29. entgegen Anlage 1 - 3.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen hat, ausgenommen in der Zone III der Umgang mit Kleinstmengen für den Haushaltsbedarf und der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, mineralische Düngemittel sowie Pflanzenschutzmittel, die keinen Anwendungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten unterliegen,

30. entgegen Anlage 1 - 3.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft errichtet oder erweitert, ausgenommen Anlagen in der Zone III, die den Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechen und genehmigt sind sowie von einem Sachverständigen nach AwSV abgenommen wurden,
31. entgegen Anlage 1 - 3.5 Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage errichtet oder erweitert, ausgenommen Anlagen in der Zone III, die den Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechen und genehmigt sind sowie von einem Sachverständigen nach AwSV abgenommen wurden,
32. entgegen Anlage 1 - 3.6 Erdbecken für die Lagerung von Gülle, Jauche und Silagesickersaft errichtet oder erweitert,
33. entgegen Anlage 1 - 4.1 Abwasser durch Versickern in den Untergrund einleitet einschließlich Abwasserverrieselung und -verregnung, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser in der Zone III,
34. entgegen Anlage 1 - 4.2 Abwasser in oberirdische Gewässer einleitet,
35. entgegen Anlage 1 - 4.3 Kanalisationen einschließlich Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke und Anlagen zum Durchleiten oder Herausleiten von Abwasser nach dem Stand der Technik errichtet und erweitert,
36. entgegen Anlage 1 - 4.4 Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen, abflusslose Sammelgruben und Trockenaborte errichtet und erweitert, ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen nach dem Stand der Technik sowie die Errichtung von Kleinkläranlagen in monolithischer Bauweise und abflusslosen Sammelgruben in der Zone III, wenn die Dichtigkeit und die Standsicherheit sichergestellt sind,
37. entgegen Anlage 1 - 4.5 Wasser aus Swimmingpoolanlagen in den Untergrund einleitet,
38. entgegen Anlage 1 - 5.1 Erdsilos errichtet oder erweitert,
39. entgegen Anlage 1 - 5.2 Festmist, Hühnertrockenkot, Kompost und feste Gärreste, auch im Zusammenhang mit der Ausbringung, am Feldrand lagert,
40. entgegen Anlage 1 - 5.3 wassergefährdende Düngemittel zwischenlagert,
41. entgegen Anlage 1 - 5.4 mineralische Düngemittel und Pflanzenschutzmittel durch Agrarflugzeuge ausbringt,
42. entgegen Anlage 1 - 5.5 Kahlschlag einer mehr als 1 ha großen Fläche und Waldrodung betreibt, ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung und der Agroforstwirtschaft in der Schutzzone III,
43. entgegen Anlage 1 - 5.6 Erstaufforstungen durchführt, ausgenommen im Rahmen der Agroforstwirtschaft in der Schutzzone III,
44. entgegen Anlage 1 - 5.7 Nassholzkonservierung betreibt und Wertholzlagerplätze einrichtet,
45. entgegen Anlage 1 - 5.8 hohe Stickstofffrachten in das Grundwasser einträgt (z. B. durch Umbruch von Dauergrünland),
46. entgegen Anlage 1 - 5.9 landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerisch genutzte Fläche beregnet,

47. entgegen Anlage 1 - 5.10 Viehfütterungs-, Tränk- und Melkstände errichtet und erweitert,
  48. entgegen Anlage 1 - 5.11 Stallanlagen errichtet und erweitert, ausgenommen in der Zone III zur Haltung von Kleintieren zur Eigenversorgung,
  49. entgegen Anlage 1 - 5.12 Dämpfanlagen und Waschplätze für Maschinen und Geräte errichtet und erweitert,
  50. entgegen Anlage 1 - 5.13 Kleingartenanlagen, Baumschulen, Gartenbaubetriebe und forstliche Pflanzgärten errichtet und erweitert sowie Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau betreibt,
  51. entgegen Anlage 1 - 5.14 Flächen beweidet und kein Weidetagebuch zum Nachweis führt,
  52. entgegen Anlage 1 - 6.1 Gewässer ausbaut oder neu baut,
  53. entgegen Anlage 1 - 6.2 bei der Gewässerunterhaltung chemische Mittel einsetzt,
  54. entgegen Anlage 1 - 6.3 Drainagen und Entwässerungsgräben errichtet und erweitert,
  55. entgegen Anlage 1 - 7.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsanlagen oder -flächen errichtet und erweitert,
  56. entgegen Anlage 1 - 7.2 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte betreibt,
  57. entgegen Anlage 1 - 7.3 wassergefährdende Stoffe auf Straßen transportiert,
  58. entgegen Anlage 1 - 7.4 Flugplätze und zugehörige Anlagen baut oder betreibt,
  59. entgegen Anlage 1 - 8.1 Motorsportveranstaltungen durchführt und -anlagen errichtet,
  60. entgegen Anlage 1 - 8.2 Tontaubenschießplätze errichtet und Golfplätze neu anlegt,
  61. entgegen Anlage 1 - 8.3 Fischteiche errichtet und erweitert,
  62. entgegen Anlage 1 - 8.4 militärische Anlagen und Übungsplätze errichtet,
  63. entgegen Anlage 1 - 8.5 Manöver oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen durchführt, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen in der Zone III,
  64. entgegen Anlage 1 - 8.6 Bade-, Zelt- und Campingplätze sowie Sportanlagen errichtet und erweitert,
  65. entgegen Anlage 1 - 8.7 Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet, erweitert und betreibt,
  66. entgegen Anlage 1 - 8.8 Märkte, Volksfeste, Groß- und Sportveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen durchführt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 114 Abs. 3 WG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung, die zu einer Genehmigung nach 3. Abs. 3 dieser Allgemeinverfügung oder einer Befreiung nach 5. dieser Allgemeinverfügung erteilt worden ist, nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

## **8. Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten**

Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Anzeige-, Handlungs-, Duldungs-, Zulassungs- oder Aufzeichnungspflichten sowie Verbote oder Beschränkungen bleiben von den Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung unberührt.

## **9. Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinverfügung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und tritt mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG außer Kraft, spätestens nach Ablauf von drei Jahren.

## **11. Sofortiger Vollzug**

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet.

### **Begründung**

Die Zuständigkeit des Altmarkkreises Salzwedel für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 12 WG LSA i. V. m. § 52 Wasserhaushaltsgesetz - WHG. Danach können von der unteren Wasserbehörde (hier der Altmarkkreis Salzwedel) vorläufige Anordnungen in einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre. Diese Allgemeinverfügung ist notwendig, da der Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Wasserfassungen Ia und II des Wasserwerkes Gardelegen wegen der fehlenden Eingriffsmöglichkeiten der unteren Wasserbehörde bisher auf Grund fehlender Schutzbestimmungen nicht ausreichend gewährleistet ist.

Aus der Wasserfassung I wurde bereits seit Anfang des 20. Jahrhunderts Grundwasser gewonnen. Im März 2006 wurde die Wasserfassung I stillgelegt. Die Wasserfassungen Ia und II wurden in der ersten Hälfte der 1970iger Jahre erkundet. Die Wasserfassung II wurde 1998 mit einer Förderung von ca. 1000 m<sup>3</sup>/d in Betrieb genommen. Das Wasserwerk Gardelegen arbeitet im Verbund mit den Wasserwerken Wiepke und Solpke. Das Trinkwassernetz der Wasserwerke Gardelegen, Wiepke und Solpke versorgt zusammen ca. 30.000 Einwohner im Großraum Gardelegen mit hochwertigem Trinkwasser. Zusätzlich erfolgt eine Überspeisung von Trinkwasser in das Versorgungsgebiet des Wasserverbandes Klötze.

Das Wohl der Allgemeinheit erfordert somit zwingend die Festsetzung eines vollziehbaren Wasserschutzgebietes in diesem Raum. Die vorläufige Anordnung von Schutzbestimmungen in Form dieser Allgemeinverfügung ist des Weiteren erforderlich, insbesondere aufgrund geplanter Vorhaben im Einzugsbereich der Wasserfassungen Ia und II Gardelegen, um das Grundwasser vor nachteiligen Einwirkungen durch jetzige und zukünftige Nutzer bzw. Nutzungen zu schützen. Im Interesse des Allgemeinwohls ist die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zeitraum des anhängigen Schutzgebietsverfahrens gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz - WHG und auch darüber hinaus gegeben. Die Festlegung der jeweiligen Wasserschutzzonen und der inhaltlichen Bestimmungen der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes und

berücksichtigt sowohl die wasserwirtschaftlichen als auch die hydrogeologischen Gegebenheiten und wird der Zielrichtung zum Schutz des Grundwassereinzugsbereiches gerecht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328), erfolgt, da für das Wasserschutzgebiet die Gefahr besteht, dass bisher keine durchsetzbaren Schutzbestimmungen und eindeutig nachvollziehbare Schutzgebietsgrenzen gelten. Um bis zum Abschluss des Festsetzungsverfahrens für das Wasserschutzgebiet Gefahren für die öffentliche Wasserversorgung und damit das Wohl der Allgemeinheit zu vermeiden, liegt die sofortige Vollziehung der vorstehenden Allgemeinverfügung im besonderen öffentlichen Interesse. Dieses ist höher anzusehen, als eine mögliche Einschränkung der persönlichen Interessen Einzelner im betroffenen Gebiet. Wegen der besonderen Gefahren, die für das Grundwasser auf Grund möglicherweise fehlender rechtswirksam durchsetzbarer Schutzbestimmungen bestehen, kann es nicht hingenommen werden, dass im Falle eines Widerspruchs bis zur Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung der Grundwasserschutz nicht gewährleistet ist und somit die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht gewährleistet werden könnte. Die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Verlauf der einzelnen Schutzzonen werden auf der Grundlage eines hydrogeologischen Gutachtens mit dieser Allgemeinverfügung festgesetzt und entsprechen dem aktuellen Kenntnisstand. Es ist somit im Interesse der Allgemeinheit, dass alle Gebiete, die eindeutig zum Wasserschutzgebiet gehören, jederzeit ausreichend geschützt werden. Der Ausgang eines Rechtsmittelverfahrens kann nicht erst abgewartet werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, erhoben werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Der Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung oder gegen einen Teil der Allgemeinverfügung hat auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherstellen. Ist die aufschiebende Wirkung nicht wiederhergestellt, handelt derjenige ordnungswidrig, der der Allgemeinverfügung nicht Folge leistet.

**Salzwedel, den 06.02.2025**



**Kanitz**

#### **Anlagen:**

1. Schutzbestimmungen in den Zonen II und III des Wasserschutzgebietes Gardelegen
2. Begriffsbestimmungen
3. Topografische Karte mit Lage und Abgrenzung des WSG Gardelegen (Maßstab 1: 10.000)

**Schutzbestimmungen in den Zonen II und III des Wasserschutzgebietes Gardelegen**  
**Handlungen und Nutzungen,**  
**die verboten (v) bzw. beschränkt (b) gestattet sind**

		Zone II	Zone III
<b>1.</b>	<b><i>Sachgebiet Bergbau, Erdaufschlüsse und unterirdische Lager</i></b>		
1.1	Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen mit Freilegung des Grundwassers (z. B. Tagebaue, Ton-, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche)		v
1.2	Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen ohne Freilegung des Grundwassers (z. B. Tagebaue, Ton-, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche)		v
1.3	Bergbau und Bohrlochbergbau		v
1.4	Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck („Fracking“) und CO <sub>2</sub> -Speicherung		v
1.5	Untergrundspeicher		v
1.6	Errichten, Erweitern und Betreiben von Grundwasserwärmepumpen und Erdwärmesonden		v
1.7	Errichten, Erweitern und Betreiben von Erdwärmekollektoren	v	b
1.8	Untertagebergbau, Tunnelbau		v
1.9	Ablagern und Aufhalden bergbaulicher Rückstände		v
1.10	Durchführen von Bohrungen		v
	<u>Ausgenommen:</u>		
	Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung und deren Überwachung		-
	Bohrungen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz		-
1.11	Durchführen von Sprengungen		v
<b>2.</b>	<b><i>Sachgebiet Kommunalwirtschaft, Industrie und Gewerbe</i></b>		
2.1	Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten einschließlich Gebiete für Industrie und produzierendes Gewerbe		v

		Zone II	Zone III
2.2	Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen	v	
2.3	Errichten und Betreiben von sonstigen baulichen Anlagen, soweit sie nicht an anderer Stelle des Anhangs aufgeführt sind	v	b
2.4	Errichten, Erweitern und Betreiben von Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	v	v
	<u>Ausgenommen:</u> oberirdische Aufstellung von Transformatoren	v	-
2.5	Errichten oder Erweitern von Biogas-/ Bioethanolanlagen sowie das Lagern von Gärsubstraten	v	
2.6	Errichten, Erweitern und Betreiben von Abfallbehandlungs- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie die Errichtung und der Betrieb von Deponien im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes <sup>1</sup>	v	
2.7	Verwerten oder Ablagern von Rückständen und Reststoffen, u. a. aus Wärmekraftwerken, Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacke, Gießereialtsanden sowie aus der Altlastensanierung und Bodenbehandlung	v	
2.8	Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	v	v
	<u>Ausgenommen:</u> Für Mess-, Prüf-, und Regeltechnik	v	b
2.9	Ablagern von Baggergut aus Gewässern	v	b
	<u>Ausgenommen:</u> nicht schädlich belastetes Baggergut (Z0 <sup>2</sup> ) aus Entwässerungsgräben	b	-
	im Rahmen von Arbeiten zur Gewässerunterhaltung	b	-
2.10	Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott, Altfahrzeugen und Altreifen	v	

<sup>1</sup> Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), i. d. g. F.

<sup>2</sup> Z0: unbelasteter Boden der Einbauklasse 0 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der LAGA - Technische Regeln, 5. erweiterte Auflage, Stand: 06.11.2003, Erich Schmidt Verlag, Berlin)

		Zone II	Zone III
2.11	Errichten von Friedhöfen (Erdbestattungen)	v	
2.12	Errichten, Erweitern und Betreiben von Bestattungswäldern (Urnenbestattung)	v	
2.13	Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen (tierische Nebenprodukte)	v	
2.14	Errichten, Erweitern und Betreiben von Fahrzeugwaschanlagen	v	
2.15	Errichten, Erweitern und Betreiben von Wärmekraftwerken	v	
<b>3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
3.1	Errichten und Betreiben von Anlagen gemäß § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG <sup>3</sup> zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz - WHG einschließlich Windkraftanlagen	v	v
	<u>Ausgenommen:</u> Anlagen, die den Regelungen der AwSV <sup>4</sup> entsprechen und genehmigt sind sowie von einem Sachverständigen gemäß AwSV abgenommen wurden	v	-
3.2	Errichten, Erweitern und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen	v	
3.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen	v	v
	<u>Ausgenommen:</u> Umgang mit Kleinstmengen für den Haushaltsbedarf	v	-
	Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, mineralische Düngemittel sowie Pflanzenschutzmittel, die keinen Anwendungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten unterliegen	v	-

<sup>3</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), i. d. g. F.

<sup>4</sup> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), i. d. g. F.



		Zone II	Zone III
3.4	Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft	v	v
	<u>Ausgenommen:</u> Anlagen, die den Regelungen der AwSV <sup>4</sup> entsprechen und genehmigt sind sowie von einem Sachverständigen gemäß AwSV abgenommen wurden	v	-
3.5	Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage	v	v
	<u>Ausgenommen:</u> Anlagen, die den Regelungen der AwSV <sup>4</sup> entsprechen und genehmigt sind sowie von einem Sachverständigen gemäß AwSV abgenommen wurden	v	-
3.6	Errichten oder Erweitern von Erdbecken für die Lagerung von Gülle, Jauche und Silagesickersaft	v	
<b>4. Sachgebiet Abwasser und Abwasseranlagen</b>			
4.1	Einleiten durch Versickern von Abwasser in den Untergrund einschließlich Abwasserverrieselung und -verregnung	v	v
	<u>Ausgenommen:</u> nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser	b	-
	das breitflächige, ungezielte Versickern des auf Straßen und Wegen anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone	v	b
	die flächenhafte Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser aus Kleinkläranlagen, das mind. mit einem Verfahren nach dem Stand der Technik behandelt wurde und wenn eine Ableitung zu aufnahmefähigen Fließgewässern und zur Kanalisation nicht möglich ist	v	b
4.2	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer	v	b

		Zone II	Zone III
4.3	Errichten und Erweitern von Kanalisationen einschl. Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerken und Anlagen zum Durchleiten oder Herausleiten von Abwasser nach dem Stand der Technik	v	b
4.4	Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen, abflusslose Sammelgruben und Trockenaborten	v	v
	<u>Ausgenommen:</u> die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen nach dem Stand der Technik sowie die Errichtung von Kleinkläranlagen in monolithischer Bauweise und abflusslosen Sammelgruben, wenn die Dichtigkeit und die Standsicherheit sichergestellt sind	v	-
4.5	Einleiten von Wasser aus Swimmingpoolanlagen in den Untergrund	v	b
<b>5.</b>	<b><i>Sachgebiet Land- und Forstwirtschaft sowie Erwerbsgartenbau</i></b>		
5.1	Errichten oder Erweitern von Erdsilos	v	
5.2	Feldrandlagerung von Festmist, Hühnertrockenkot, Kompost und festen Gärresten einschließlich der Zwischenlagerung zur Ausbringung	v	
	<u>Ausgenommen:</u> die Zwischenlagerung in einem Zeitraum von max. 6 Stunden	b	
5.3	Zwischenlagern von wassergefährdenden Düngemitteln	v	
5.4	Ausbringen von mineralischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Agrarflugzeuge	v	
5.5	Kahlschlag einer > 1 ha großen Fläche und Waldrodung	v	v
	<u>Ausgenommen:</u> im Rahmen ordnungsgemäßer Waldbewirtschaftung	v	-
	Agroforstwirtschaft	v	-

		Zone II	Zone III
5.6	Erstaufforstungen	v	b
	<u>Ausgenommen:</u> Kombination von Bäumen, Sträuchern mit Ackerkulturen und/oder Tierhaltung (Agroforst)	v	-
5.7	Nassholzkonservierung, Wertholzlagerplätze	v	b
5.8	Eintrag hoher Stickstofffrachten in das Grundwasser (z. B. durch den Umbruch von Dauergrünland)	v	
5.9	Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen	v	b
5.10	Errichten und Erweitern von Viehfütterungs-, Tränk- und Melkständen	v	b
5.11	Errichten und Erweitern von Stallanlagen, sowie Tierhaltung in Freigehegen	v	v
	<u>Ausgenommen:</u> Kleintierhaltung für die Eigenversorgung	v	-
5.12	Errichten und Erweitern von Dämpfanlagen und Waschplätzen für Maschinen und Geräte	v	
5.13	Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen, Baumschulen, Gartenbaubetrieben, forstlichen Pflanzgärten, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau	v	b
5.14	Beweidung	v	v
	<u>Ausgenommen:</u> bis zu einer Besatzstärke von einer Großvieheinheit je Hektar (GVE/ha)  ( <u>Bedingung:</u> Nachweisführung eines Weidetagebuches)	v	b
<b>6.</b>	<b>Sachgebiet Gewässerunterhaltung und Hydromelioration</b>		
6.1	Gewässerausbau und -neubau	v	b
6.2	Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	v	
6.3	Errichten und Erweitern von Drainagen und Entwässerungsgräben	v	

		Zone II	Zone III
<b>7.</b>	<b>Sachgebiet Verkehrswesen</b>		
	Errichten und Erweitern von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen oder -flächen	v	v
7.1	<u>Ausgenommen:</u> Feld- und Waldwege sowie Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und wenn die Anforderungen der RiStWag <sup>5</sup> in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden	v	b
7.2	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	v	-
7.3	Transport wassergefährdender Stoffe auf Straßen	v	b
7.4	Bau und Betrieb von Flugplätzen und zugehörigen Anlagen	v	
<b>8.</b>	<b>Sonstige Sachgebiete</b>		
8.1	Motorsportveranstaltungen und -anlagen	v	
8.2	Tontaubenschießplätze, Neuanlage von Golfplätzen	v	
8.3	Errichten und Erweitern von Fischteichen	v	
8.4	Errichten von militärischen Anlagen und Übungsplätzen	v	
8.5	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen	v	b
	<u>Ausgenommen:</u> das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	v	-
8.6	Errichten und Erweitern von Bade-, Zelt- und Campingplätzen sowie Sportanlagen	v	
8.7	Errichten, Erweitern und Betreiben von Freiflächen-Photovoltaikanlagen	v	b
8.8	Märkte, Volksfeste, Groß- und Sportveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	v	

<sup>5</sup> Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2016 (RiStWag 2016)

**Begriffsbestimmungen**

1. **Abgrabungen** sind künstliche Veränderungen der vorhandenen Erdoberfläche.
2. Als **Dauergrünland** gilt Grünland ab Beginn des sechsten Nutzungsjahres, ohne Anrechnung des Ansaatjahres. Im Rahmen von Maßnahmen der Flurneuordnung neu angelegtes Grünland gilt sofort als Dauergrünland.
3. **Erdbecken** sind ins Erdreich gebaute oder durch Dämme errichtete Becken zum Lagern von Jauche, Gülle oder Silagesickersäften, die im Sohlen- und Böschungsbereich aus Erdreich bestehen und gegenüber dem Boden mit Dichtungsbahnen abgedichtet sind.
4. **Festmist** sind tierische Ausscheidungen, auch mit Einstreu, insbesondere Stroh, Sägemehl, Torf oder anderes pflanzliches Material, das im Rahmen der Tierhaltung zugefügt worden ist, oder mit Futterresten vermischt, deren Trockensubstanzgehalt 15 Prozent übersteigt.
5. Eine **Großvieheinheit** entspricht 500 kg Tierleibendmasse.
6. **Gülle** sind tierische Ausscheidungen, auch mit geringen Mengen Einstreu oder Futterresten oder Zugabe von Wasser (Reinigungs- und Niederschlagswasser), deren Trockensubstanzgehalt 15 Prozent nicht übersteigt.
7. **Jauche** ist ein bei der Tierhaltung anfallendes Gemisch aus Harn und ausgeschwemmten feinen Bestandteilen von Kot oder Einstreu sowie von Wasser. Jauche kann in geringem Umfang Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten.
8. **Anlagen zum Lagern und zum Abfüllen** fester und flüssiger mineralischer Düngemittel, wie Gülle, flüssige Gärreste aus Biogasanlagen, Silagesickersaft, Silage oder Festmist, sind ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten, in denen die genannten Stoffe zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung vorgehalten werden. Hierzu zählen insbesondere Behälter, Erdbecken, Güllekeller, Dungstätten, Silos einschließlich Flachsilos und alle sonstigen Einrichtungen wie Entmistungskanäle und -leitungen sowie Gruben zum Sammeln und Fördern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften, in denen diese Stoffe regelmäßig eingestaut sind.
9. **Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser** ist Niederschlagswasser von überwiegend privat genutzten befestigten Flächen sowie von Dach- oder Terrassenflächen von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken, Verwaltungs- oder Bürogebäuden oder ähnlich genutzten Anwesen, solange derartige Flächen in nicht durch Emission beziehungsweise Immission besonders beeinflussten Gebieten liegen. Dazu zählt nicht das Niederschlagswasser von Dachflächen, die mit Blei, Kupfer oder Zink gedeckt sind.
10. **Radioaktive Stoffe** sind Stoffe, die hinsichtlich der Radioaktivität die Freigrenzen der Anlage 4 der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261), i. d. g. F., überschreiten.
11. **Silagesickersaft** ist die beim Silieren und Lagern von Silage durch Zellaufschluss oder Pressdruck entstehende säurehaltige Flüssigkeit. Sie besteht aus einem Gemisch von Gärssaft (Haftwasser und Zellsaft) sowie gegebenenfalls verunreinigtem Niederschlagswasser.
12. **Wassergefährdende Stoffe** sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 62 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz - WHG<sup>3</sup>).






**Übersichtskarte des  
Wasserschutzgebietes  
für die Wasserfassungen**

**Ia und II Gardelegen**

**Altmarkkreis Salzwedel  
- untere Wasserbehörde -**

**Maßstab: 1: 10.000**

**Legende**

-  Wasserschutzzone I
-  Wasserschutzzone II
-  Wasserschutzzone III

**Kartengrundlage:  
DTK 10**

**© GeoBasis-DE/LVermGeo LSA  
[2015, Az.: G01-5009606-2014]**